B 1217 B

181

Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 23/16. November 2007

Vorankündigung!!!

Oberbayerisches Amtsblatt ab Januar 2008 nur noch im Internet

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach ca. 200 Erscheinungsjahren als Druckwerk werden wir das Oberbayerische Amtsblatt

ab der Januarausgabe 2008 unter www.regierung.oberbayern.bayern.de

zeitgemäß und kostenfrei nur noch im Internet veröffentlichen. Die Veröffentlichungen der aktuellen Ausgaben teilen wir Ihnen per E-Mail mit.

Bürgerinnen und Bürger, die das Oberbayerische Amtsblatt weiterhin in Druckform benötigen, können sich direkt an die Regierung von Oberbayern – SG Z1 –, Maximilianstraße 39, 80538 München, Tel. 089/2176-2380, wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Feulner

Ltd. Regierungsdirektor

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtsparkasse Erding - Dorfen 182

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2000 bis 2004 für das Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern 186

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) 186

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
B 300 Schrobenhausen - Geisenfeld
Ausbau bei Waidhofen
von Str.-km 44,835 bis Str.-km 47,780
Änderung eines Regenrückhaltebeckens und Genehmigung von Zwischendeponien
Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung 186

Schulwesen

Berichtigung der Zwanzigsten Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg 187

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München;
Sitzung am 20. November 2007 187

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung des Zweckverbands Kreis- und Stadtsparkasse Erding - Dorfen

Vom 27. Juli 2007

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), wird die Satzung des Zweckverbands Kreis- und Stadtsparkasse Erding – Dorfen durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 29. März 2007 Nr. 1 wie folgt geändert und neu gefasst:

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Verbandsmitglieder, Eigentum und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbands sind

– der Landkreis Erding
– die Stadt Dorfen und
– die Stadt Erding.

(2) Der Zweckverband ist Eigentümer der Sparkasse.

(3) Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Kreis- und Stadtsparkasse Erding – Dorfen.

(4) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.

(5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut und beim Landkreis Erding zunächst auch nicht die Mitgliedschaft im Zweckverband Kreis- und Stadtsparkasse Wasserburg am Inn.

§ 2
Name, Sitz, Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kreis- und Stadtsparkasse Erding – Dorfen".

(2) Er hat seinen Sitz in den Städten Dorfen und Erding.

(3) ein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

II.
Verfassung und Verwaltung

§ 3
Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

– die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
– der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4
Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

(1) [1]Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 16 Verbandsräten. [2]Es entsenden

– der Landkreis Erding sechs Verbandsräte
– die Stadt Dorfen vier Verbandsräte
– die Stadt Erding sechs Verbandsräte.

(2) [1]Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. [2]Die bestellten Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein. [3]Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

(3) [1]Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. [2]Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. [3]Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerru-

fen werden. [4]Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

(5) [1]Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. [2]Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. [3]Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. [4]Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5
Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

(1) [1]Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. [2]Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) [1]Die Verbandsvorsitzenden (§ 9 Abs. 1) erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von jeweils 150 €. [2]Die übrigen Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit je Sitzung eine Pauschalentschädigung von 60 €.

(3) [1]Die Pauschalentschädigungen werden jeweils nachträglich am Ende eines Kalenderjahrs ausbezahlt; sie gelten Verdienstausfall, Reisekosten und sonstige Auslagen ab. [2]Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.

(4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 trägt die Sparkasse.

§ 6
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) [1]Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. [2]Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. [3]In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) [1]Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) zu einer Sitzung einzuberufen. [2]Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. [3]Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) [1]Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. [2]Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. [3]Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7
Leitung der Sitzung,
Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) [1]Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte – unter ihnen der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter – die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. [2]Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) [1]Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. [2]Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. [3]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. [4]Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) [1]Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. [2]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. [3]Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. [4]Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. [5]Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. [6]Haben ein Bewerber die höchste oder zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) [1]Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. [2]Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. [3]Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(6) [1]Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. [2]Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. [3]Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Hochfeldstr. 20 · Hohenthann · 83104 Tuntenhausen · Tel. 08065/1201 · Fax 386
eMail: info@fenzl-pumpen.de · www.fenzl-pumpen.de
Pumpen + Anlagen zur Wasserver- und -entsorgung · Pumpen und Anlagen zur Druckerhöhung
Pumpen-/Regelsysteme in der Heizungstechnik · Druckhaltesysteme · Schalt-, Steuer-/Regelanlagen

(7) [1]Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. [2]Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. [3]Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere

a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,

b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute, wobei von den sechs Mitgliedern und ihren Ersatzleuten nach Art. 8 Abs. 3 SpkG zwei Mitglieder auf den Landkreis Erding, ein Mitglied auf die Stadt Dorfen und ein Mitglied auf die Stadt Erding und von den zwei Mitgliedern nach Art. 8 Abs. 4 SpkG und ihren Ersatzleuten ein Mitglied auf den Geschäftsbezirk der früheren Kreis- und Stadtsparkasse Dorfen und ein Mitglied auf den Geschäftsbezirk der früheren Kreis- und Stadtsparkasse Erding entfallen sollen,

c) die erstmalige Anstellung von Mitgliedern des Sparkassenvorstands und die Entscheidung, ihnen bei Ablauf der Vertragsperiode keine wiederholte Anstellung anzubieten,

d) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,

e) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer Sparkassen mit der Sparkasse,

f) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung,

g) die Beschlussfassung über alle Änderungen der Verbandssatzung einschließlich der Änderung der Verbandsaufgaben im Fall des Buchstaben e.

(3) Beschlüsse nach Absatz 2 Buchstabe a, soweit sie den Sitz der Sparkasse betreffen, und nach Buchstaben e und g bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 9
Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende

(1) Verbandsvorsitzende sind im turnusmäßigen Wechsel jeweils für die Dauer von zwei Jahren der Erste Bürgermeister der Stadt Erding, der Landrat des Landkreises Erding und der Erste Bürgermeister der Stadt Dorfen.

(2) [1]Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind im turnusmäßigen Wechsel die in Absatz 1 genannten Amtsträger in der Weise, dass zum ersten Stellvertreter berufen ist, wer im folgenden Zeitabschnitt den Vorsitz führen wird, und zum zweiten Stellvertreter berufen ist, wer im übernächsten Zeitabschnitt den Vorsitz führen wird. [2]Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind zugleich in der gleichen Reihenfolge Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

(3) [1]Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. [2]Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

(4) [1]Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. [2]Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 10 Abs. 2 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. [3]Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 10
Sparkassenangestellte

(1) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Sparkassenangestellten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(2) [1]Die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten – ausgenommen die in § 8 Abs. 2 Buchstabe c der Verbandsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten – obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse. [2]Der Verwaltungsrat kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

(3) [1]Den bei der früheren Kreis- und Stadtsparkasse Dorfen beschäftigten Sparkassenangestellten, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. [2]Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkasse.

III.
Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11
Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

(1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.

(2) [1]Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

Landkreis Erding	37 v. H.
Stadt Dorfen	23 v. H.
Stadt Erding	40 v. H.

[2]Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke in deren Geschäftsbezirk verwenden.

(3) [1]Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Spar-

kasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. [1]Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV.
Statusänderungen

§ 12
Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

(1) [1]Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. [2]Änderungen des § 8 Abs. 2 Buchstaben b können nur mit einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung beschlossen werden. [1]Dies gilt auch für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung (§ 4 Abs. 1).

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13
Auflösung des Zweckverbands

(1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,

b) die Übernahme der unkündbaren Sparkassenangestellten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,

c) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) [1]Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. [2]Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe b getroffen wird.

(3) [1]Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtwirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. [2]Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe e) verbunden ist.

§ 14
Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) [1]Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. [2]Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.

(2) [1]Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. [2]Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V.
Schlussvorschriften

§ 15
Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.

(2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Im Fall der Überführung der Sparkasse in eine privatwirtschaftliche Rechtsform (zum Beispiel AG, GmbH usw.) orientiert sich das quotale Anteilsverhältnis der Verbandsmitglieder Stadt Dorfen und Stadt Erding abweichend von den Daten des § 11 Abs. 2 an den Werten, die sich ergeben, wenn die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern ihren Bewertungsvorschlag vom 23. Mai 2001, welchem die geprüften Jahresabschlüsse und die Marktpotential-Daten der Kreis- und Stadtsparkasse Dorfen und der Kreis- und Stadtsparkasse Erding zum 31. Dezember 1999 zugrunde lagen, unter Berücksichtigung dieser Kriterien auf den 31. Dezember 2001 fortschreibt.

(2) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 18. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2003, außer Kraft.

Erding, 27. Juli 2007
Zweckverband Kreis- und Stadtsparkasse Erding – Dorfen

Josef Sterr
1. Bürgermeister der Stadt Dorfen, Verbandsvorsitzender

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2000 bis 2004 für das Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern

Auf Grund des Beschlusses des Bezirkstags Oberbayern vom 27. September 2007 ist

- der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2000 mit einem Verlust von 1.522.432,36 €
- der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001 mit einem Gewinn von 2.509.650,45 €
- der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002 mit einem Verlust von 1.524.486,73 €
- der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003 mit einem Verlust von 1.436.390,86 €
- der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 mit einem Verlust von 1.289.968,16 €

für das Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern, festgestellt worden.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für die Jahresabschlüsse 2000 und 2001 am 24. Oktober 2002 sowie für die Jahresabschlüsse 2002, 2003 und 2004 am 29. November 2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und die Jahresabschlüsse für die Jahre 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen; die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; der Eigenbetrieb ist auf Einlagen angewiesen. Im Übrigen ergeben die wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anlass zu Beanstandungen."

Der Bezirkstag Oberbayern hat die Behandlung der Jahresergebnisse wie folgt beschlossen:

Die Verluste aus dem operativen Geschäft des Kultur- und Bildungszentrums

- in Höhe von 457.611,86 € für das Wirtschaftsjahr 2000
- in Höhe von 577.917,81 € für das Wirtschaftsjahr 2001
- in Höhe von 445.076,92 € für das Wirtschaftsjahr 2002
- in Höhe von 400.613,34 € für das Wirtschaftsjahr 2003
- in Höhe von 460.997,15 € für das Wirtschaftsjahr 2004

sind durch Zuschüsse des Trägers auszugleichen (bereits erfolgt).

Die Abschreibungsverluste

- in Höhe von 1.047.217,47 € für das Wirtschaftsjahr 2000
- in Höhe von 1.053.202,25 € für das Wirtschaftsjahr 2001
- in Höhe von 1.079.409,81 € für das Wirtschaftsjahr 2002
- in Höhe von 1.035.777,52 € für das Wirtschaftsjahr 2003
- in Höhe von 828.971,01 € für das Wirtschaftsjahr 2004

sind aus dem Eigenkapital (Sachanlagevermögen) auszugleichen.

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte 2000 bis 2004 werden im Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern, für eine Woche in der Zeit vom 14. bis 18. Januar 2008 öffentlich ausgelegt.

Interessenten können die ausgelegten Unterlagen im Sekretariat der Geschäftsleitung im Kloster Seeon in den Zeiten von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr einsehen.

München, 23. Oktober 2007
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
stellvertretender Bezirkstagspräsident

OBABl 2007, S. 186

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74, Satz 1 EnWG, sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Wegen der kurzfristigen Ergänzungen und der großen Datenmenge wird die Veröffentlichung der zahlenmäßigen Entscheidungen über die Anträge der oberbayerischen Netzbetreiber ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Stichwort „Wir über uns/Sachgebiet 22 Preisprüfung" vorgenommen.

OBABl 2007, S. 186

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
B 300 Schrobenhausen – Geisenfeld
Ausbau bei Waidhofen
von Str.-km 44,835 bis Str.-km 47,780
Änderung eines Regenrückhaltebeckens und Genehmigung von Zwischendeponien
Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntgabe vom 25. Oktober 2007
32-4354.2-B300-005

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt plant auf Grund der Grundwasserverhältnisse, das Regenrückhaltebecken III des Ausbaus der B 300 bei Waidhofen anders zu erstellen, als im Planfeststellungsbeschluss vom 1. März 2000 vorgesehen. Zudem sind Zwischendeponien an der Trasse vorgesehen, um die in Folge der Tieferlegung der B 300 in Waidhofen gewonnenen Überschussmassen bis zum 3-streifigen Ausbau der Bundesstraße 300 östlich von Waidhofen kostengünstig im Bereich der Anschlussstellen Waidhofen Ost und Mitte zwischenzulagern. Für diese Vorhaben hat das staatliche Bauamt Ingolstadt mit

Schreiben vom 22. August 2007 und 11. Oktober 2007 Planunterlagen zur Prüfung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben haben wir im Planfeststellungsbeschluss zur „Änderung eines Regenrückhaltebeckens und Genehmigung von Zwischendeponien" vom 24. Oktober 2007 unter B.2 und C.2 mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die vorgesehenen Baumaßnahmen nehmen nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser und Natur und Landschaft in Anspruch. Nationale Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind nicht betroffen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.
Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 0 89/21 76-26 46 eingeholt werden.

München, 25. Oktober 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident OBABl 2007, S. 186

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg

Vom 17. September 2007 44-5103-STA-1/07-6

Berichtigung

Auf Grund von Art. 26, 29 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg vom 2. März 1979 (RABl S. 53), zuletzt geändert durch die Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg vom 8. Februar 2007 (OBABl S. 35), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3	Otto-Bernheimer-Grundschule Feldafing Das Gebiet der Gemeinde Feldafing ohne die Gemeindeteile Garatshausen und Wieling; dazu das gemeindefreie Gebiet Starnberger See.

OBABl 2007, S. 187

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, dem 20. November 2007, um 14.00 Uhr seine 202. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im Großen Sitzungssaal des Rathauses München ab.

Beratungsgegenstände:

Prof. Dr. Konrad Goppel, Ministerialdirigent Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
„Aktuelle Fragen der Raumordnung"

Christoph Hillenbrand, Regierungspräsident der Regierung von Oberbayern
„Präsentation des Landschaftsentwicklungskonzepts (LEK) der Region München"

1. Schober/Schaller „Anwendungsbeispiele des LEK"

2. Mitwirkung des Regionalen Planungsverbands München bei der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung
hier: Errichtung einer Therme und Hotelanlage Hollerner See, Gemeinde Eching, Lkr. Freising

3. Zweite S-Bahn-Stammstrecke

4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008

5. Feststellung der Jahresrechnung 2005 gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO

6. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2006

7. Feststellung der Jahresrechnung 2006 gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO

8. Verschiedenes

München, 22. Oktober 2007
Regionaler Planungsverband München

Breu
Geschäftsführer OBABl 2007, S. 187

Oberbayerisches Amtsblatt. Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München. Gesamtherstellung: verlag kastner, Schloßhof 2–6, 85283 Wolnzach. Telefon 08442/9253-0, Fax 08442/2289. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: verlag kastner, Schloßhof 2–6, 85283 Wolnzach. Bezugspreis: 67,– € jährlich einschließlich Porto, Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer 2,90 € zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: vierzehntägig.
ISSN 0944-2316